

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Nieblum

vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am ... folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Nieblum vom 13.09.2010 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Abgabensatz beträgt 5,3%.“

2. In der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle) wird in der Kategorie A „Unterkunft“ bei der Betriebsart Nr. 104 „Vermietung von Gästezimmern“ der Gewinnsatz von „20%“ auf „19%“ geändert.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Nieblum, den ...

Gemeinde Nieblum
- Der Bürgermeister -